

Info-Brief Februar 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Gesetzgebung

1. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich 2009 für Unternehmer
2. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich fürs Lohnbüro
3. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich im Privatbereich
4. Erbschaftsteuerreform: Neue Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Erbschaftsteuer
5. Erbschaftsteuer: Wahlrecht für Firmennachfolger
6. Erbschaftsteuer: Immobilien sind seit Neujahr 2009 teurer
7. Investitionsförderung: Mit dem Konjunkturpaket Steuern sparen
8. Steuerbürokratieabbaugesetz: Weniger Bürokratie im Steuerrecht
9. Familienleistungsgesetz: Verbesserte Förderung für Familien

Einkommensteuer

10. Steuerbegünstigte Betriebsveräußerung: Steuerermäßigung trotz Beratertätigkeit des Veräußerers
11. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Webdesigner gilt steuerrechtlich als Künstler
12. Unternehmensverkauf: Verkauf gegen Raten kann die sofortige Besteuerung auslösen
13. Aufwendungen für ein Jubiläum: Wenn die Kosten die private Vermögensebene berühren
14. Beendigung einer Betriebsaufspaltung: Mit welchen steuerlichen Folgen ist zu rechnen?
15. Sonderbetriebsvermögen: Volle Zurechnung und keine Beschränkung auf Beteiligungshöhe
16. Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Überentnahmen werden gesellschaftsbezogener ermittelt
17. Einlage einer wertgeminderten Beteiligung: Anschaffungskosten sind maßgebend!
18. Ausübung des Bilanzierungswahlrechts: Einreichung der Steuererklärung und Steuerbilanz maßgebend
19. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen: Mit welchem Wert sind die Gesellschaftsanteile zu bewerten?
20. GmbH-Geschäftsführer: Umwandlung vermeintlicher Sozialversicherungsbeiträge in freiwillige Beiträge
21. Pendlerpauschale: Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig

22. Privatflugzeugführerschein: BFH ändert Rechtsprechung
23. Steuerpflichtiger Arbeitslohn?: Übernahme einer Geldbuße durch den Arbeitgeber
24. Rentenbezugsmitteilungen: Überprüfung der Einkommensteuerpflicht
25. Einheitliche und gesonderte Feststellung: Vermietung von Räumen durch vermögensverwaltende Gesellschaft
26. Gewerblicher Grundstückshandel: Vermögensaufteilung unerschädlich
27. Vermietungseinkünfte: Übernommenes Disagio führt zu Werbungskosten
28. Abzug von Drittaufwand: Konkrete rechtliche Verpflichtung muss vorliegen
29. Verlustrücktrag: Ausübung des Wahlrechts
30. Kapitalvermögen: In welchem Jahr sind die gezahlten Stückzinsen zu berücksichtigen?
31. Kindergeld und Sozialhilfe: Keine Kürzung der Sozialleistungen
32. Bewirtungskosten: Wann sind sie als Werbungskosten abzugsfähig?
33. Kindergeld: Berücksichtigung von Kindern in Berufsausbildung bei gleichzeitiger Vollzeiterwerbstätigkeit

Umsatzsteuer

34. Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Vorsteuerabzug für hoheitliche Tätigkeit ausgeschlossen!
35. Einnahmenüberschussrechnung: Umsatzsteuervorauszahlungen als wiederkehrende Ausgaben

Erbschaft-/Schenkungsteuer

36. Grundstücksschenkung: Welche Folgen ergeben sich bei Rückabwicklung einer Grundstücksschenkung?

Grunderwerbsteuer

37. Grunderwerbsteuer: Unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung löst Steuerpflicht aus

Verfahrensrecht

38. Geschäftsführerhaftung: Steuererklärungen müssen kontrolliert werden
39. Nur in Sonderfällen möglich: Fristverlängerung bei Krankheit
40. Verfahrensrecht: Verjährung bei der Festsetzung von Nachzahlungszinsen

Gesetzgebung

1. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich 2009 für Unternehmer

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt ein ganzes Bündel an Änderungen für den betrieblichen Bereich. Achtung: Eine Reihe von Änderungen sind bereits für 2008 oder sogar für alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Bei bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sowie Termingeschäften behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein, wenn Sie als Unternehmer ein betriebliches Konto anzeigen.

- Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen sind steuerpflichtig, wenn sie an Unternehmer gehen, die nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies wird nun um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer erweitert.
- Das Verfahren der Vorsteuervergütung an im übrigen EU-Gebiet ansässige Unternehmer wird ab 2010 neu geregelt. Das Papierverfahren wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt; die Vorlage von Originalrechnungen entfällt. Erst ab einem Betrag von 1.000 € ist eine elektronische Rechnungskopie nötig. Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen 50 € für Jahresanträge (bislang: 25 €) und 400 € für Anträge zwischen drei Monaten und einem Jahr (bislang: 200 €).
- Ab 2010 ist auch dann eine zusammenfassende Meldung erforderlich, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen EU-Staaten ansässige Leistungsempfänger erbracht werden.
- Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raums erweitert. Der Unternehmer muss vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates vorlegen, in den verlagert werden soll.
- Nachträgliche Einlagen eines Kommanditisten führen bei negativen Kapitalkonten jetzt weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen noch eines künftigen verrechenbaren Verlusts. Damit kann der steuerliche Abzug von Verlusten eines Geschäftsjahres nur noch insoweit erfolgen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt.

2. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich fürs Lohnbüro

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt auch für den Arbeitgeberbereich eine Fülle von Änderungen. Eine Reihe von Änderungen gelten bereits für 2008 wie die neue Steuerfreiheit für die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter. Im Einzelnen:

- Entlassungsabfindungen sind für vor 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie vor 2008 zufließen. Diese Übergangsregelung wird auf solche Abfindungen erweitert, die aufgrund eines vor 2006 abgeschlossenen Sozialplans gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer namentlich bezeichnet ist. In Fällen bestandskräftiger Steuerbescheide erfolgt dennoch eine Änderung durch das Finanzamt.
- Ab 2008 kommt es zu einer neuen Steuerbefreiung von bis zu 500 € im Jahr pro Arbeitnehmer, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn eine Leistung des Arbeitgebers der betrieblichen Gesundheitsförderung zugute kommt. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers, die seine Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen - mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios - verwenden.
- Ab 2009 bleibt die Übertragung der Wertguthaben vom Arbeitgeber auf die Deutsche Rentenversicherung Bund steuerfrei. Die späteren Leistungen aus dem Wertguthaben werden dafür den Lohneinkünften zugeordnet.
- 2010 wird ein neues Faktorverfahren für Ehegatten eingeführt. Dabei wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt sowie zusätzlich und anders als bei der bisherigen Steuerklassenkombination IV/IV die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Dieses Verfahren ist nicht zwingend, sondern kann von den Ehegatten beantragt werden.

- Arbeitgeber müssen ab 2009 keine Bescheinigung mehr für das Kindergeld ihrer Mitarbeiter ausstellen, wenn volljährige Kinder verpflichtet sind, Nachweise über ihre Einkünfte und Bezüge vorzulegen.

3. Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich im Privatbereich

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt ein ganzes Bündel an Änderungen für den privaten Bereich. Achtung: Eine Reihe von Änderungen ist bereits rückwirkend für 2008 anzuwenden. Im Einzelnen:

- Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Menschen zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung bleiben steuerfrei.
- Die Übungsleiterpauschale von jährlich 2.100 € und der Freibetrag von 500 € für das Ehrenamt werden grundsätzlich in allen offenen Fällen auch dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft in einem anderen EU- oder EWR-Staat nebenberuflich tätig ist.
- Der Sonderausgabenabzug für Schuldgeld wird auf Einrichtungen innerhalb des EU-/ EWR-Raums sowie deutsche Schulen in Drittländern ausgeweitet. Abziehbar sind 30 % der Aufwendungen und ab 2008 maximal 5.000 € im Jahr.
- Abschluss- und Vertriebskosten, die ein Vermittler einem Riester-Sparer ab 2009 erstattet, gelten als steuerpflichtige Leistung, und zwar unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Anleger ausgezahlt wird.
- Bei ab 2009 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre, sofern diese etwa über eine private Vermietung Erträge abwerfen. Hierbei muss die bis zum Verkauf geltend gemachte AfA rückgängig gemacht werden.
- Der negative und positive Progressionsvorbehalt wird ab 2008 bei Einkünften aus anderen EU- und EWR-Staaten ausgeschlossen. Sie bleiben weiterhin steuerfrei, erhöhen aber nicht mehr den Steuersatz für das übrige Einkommen.
- Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppeln sich ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auf 400 € im Kalenderjahr, 100 € im Vorauszahlungszeitpunkt und auf 5.000 € für eine nachträgliche Erhöhung.
- Die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung von zehn Jahren gilt nun auch im Strafrecht für Fälle von schwerer Steuerhinterziehung.
- Nach der bisher geltenden Regelung wird die Grundsteuer teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 % gemindert ist. Ab 2008 kommt es zu einer Erhöhung für das Ausmaß einer Ertragsminderung von 20 % auf 50 %, ab dem erst ein Erlass in Betracht kommen kann. Der Erlass wird in zwei Billigkeitsstufen gewährt. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 % wird die Grundsteuer in Höhe von 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 % erlassen.

4. Erbschaftsteuerreform: Neue Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Erbschaftsteuer

Durch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene **Erbschaftsteuerreform** steigen die Freibeträge für enge Familienmitglieder deutlich, die alle zehn Jahre genutzt werden können. Besonders positiv wird es für eingetragene Lebenspartner. Hier ver Hundertfacht sich der Freibetrag auf das Niveau von Ehegatten. Die entferntere Verwandtschaft hingegen muss bei Mini-Freibeträgen mit drastisch steigenden Steuersätzen kalkulieren. Hier bringt die Reform also gleich zwei Nachteile auf einmal. Höhere Bewertungsansätze und Tarife.

Persönliche Freibeträge in Euro

Rechtsstand	bis 2008	ab 2009	Erhöhung
Klasse I: Ehegatte	307.000	500.000	193.000

Klasse III: Eingetragener Lebenspartner	5.200	500.000	494.800
Klasse I: Kinder und Enkel, wenn deren Eltern bereits verstorben sind	205.000	400.000	195.000
Klasse I: Enkel, wenn Eltern noch leben	51.200	200.000	148.800
Klasse I: Eltern und Großeltern im Erbfall	51.200	100.000	48.800
Klasse II (Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, Eltern bei Schenkung, geschiedener Ehegatte)	10.300	20.000	9.700
Klasse III (entfernt oder nicht Verwandte, z.B. Lebensgefährte, Cousin)	5.200	20.000	14.800
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000	256.000	0
- eingetragener Lebenspartner	0	256.000	256.000
- Kinder, nach Alter gestaffelt	bis 52.000	bis 52.000	0

Steuersätze in Prozent

Vermögen bis		Klasse I	Klasse II		Klasse III	
alt	neu	alt/neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7	12	30	17	30
256.000	300.000	11	17	30	23	30
512.000	600.000	15	22	30	29	30
5.113.000	6.000.000	19	27	30	35	30
12.783.000	13.000.000	23	32	50	41	50
25.565.000	26.000.000	27	37	50	47	50
darüber hinaus		30	40	50	50	50

Die Tabellenwerte bringen zwei wesentliche Ergebnisse.

- Die anziehenden Freibeträge in der Steuerklasse I führen bei Kapitalvermögen generell und auch bei den übrigen Vermögensarten tendenziell eher zu einer Entlastung.
- Die drastische Tarifierhöhung in den Steuerklassen II und III bedeutet eine Zusatzbelastung für alle Vermögensarten, da der beträchtliche Steuersatz etwa bei Immobilien auch noch auf eine erhöhte Bemessungsgrundlage wirkt.

Tipp: Um die höheren Freibeträge und günstigen Tarife in der Steuerklasse I nutzen zu können, lohnt es sich, das Vermögen nicht nur auf die Kinder, sondern gleich über mehrere Generationen hinweg zu übertragen. Damit lassen sich familienintern Steuern sparen. Zudem fällt der anschließende Wertzuwachs schon bei der Nachfolgeneration an.

5. Erbschaftsteuer: Wahlrecht für Firmennachfolger

Bis 2008 wurden Firmen und freiberufliche Praxen mit dem abgeschriebenen Buchwert minus dem Nominalwert der Schulden angesetzt. Stille Reserven fielen steuerlich unter den Tisch. Von diesem Ansatz wurden dann noch ein Freibetrag von 225.000 € und ein Bewertungsabschlag von 35 % abgezogen. Das ändert sich jetzt, denn die **Bemessungsgrundlage** beim Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist generell der **Verkehrswert**, der sich pauschaliert nach den Ertragsaussichten ermittelt oder gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden kann (Ausnahme: börsennotierte Unternehmen).

Generell müssen daher Freiberufler und Unternehmer von einem deutlich höheren Wert ihres Betriebsvermögens oder ihrer Gesellschaftsanteile ausgehen. **Die Buchwerte zählen jetzt nicht mehr.** Allerdings muss das nicht unbedingt zu einer höheren Steuerbelastung führen, denn 85 % des Vermögens bleiben steuerfrei, wenn einige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind:

Beispiel: Anfang 2009 erhält der Sohn die Firma im Verkehrswert von 1,5 Mio. €.

Wert Betriebsvermögen	1.500.000 €
davon unberücksichtigt 85 %	- 1.275.000 €
verbleiben	225.000 €
persönlicher Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtig	0 €

Der Sohn kann folglich sogar noch weitere 175.000 € erhalten, erst dann ist sein persönlicher Freibetrag von 400.000 € aufgebraucht.

Diese massive Begünstigung greift aber nur, wenn der Nachfolger den Betrieb innerhalb der kommenden **sieben Jahre nicht verkauft** bzw. liquidiert, keine hohen Entnahmen tätigt und die **Lohnsumme** am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 % der Ausgangssumme sinkt. Auf Antrag bleibt sogar das **gesamte Betriebsvermögen steuerfrei** (Zeitraum: 10 Jahre; Lohnsumme: 1.000 %). Mit der Reform bleibt aber nicht jedes Betriebsvermögen begünstigt. Vermögensverwaltender Besitz darf nämlich einen Anteil von 50 % oder bei kompletter Steuerfreiheit von 10 % nicht überschreiten. Ansonsten gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten beispielsweise Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung unter 25,01 % liegt, oder Wertpapiere.

6. Erbschaftsteuer: Immobilien sind seit Neujahr 2009 teurer

Eine Bewertung von Grundbesitz zum aktuellen Marktpreis bringt unter der **Erbschaftsteuerreform 2009** unterschiedliche Ergebnisse. Während das schuldenfreie Eigenheim mit bester Lage und Ausstattung deutlich teurer als noch 2008 wird, ist der Anstieg bei Mietimmobilien nicht unbedingt sicher, zumindest aber nicht drastisch.

- **Unbebaute Grundstücke:** Der Wert wird wie bisher auch schon durch Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen Bodenrichtwert ermittelt. Allerdings wird der bisherige Pauschalabschlag von 20 % gestrichen.
- **Ein- und Zweifamilienhäuser:** Hier wird der Preis vorrangig aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen. Da dies wohl eher die Ausnahme sein wird, erfolgt der Ansatz zumeist nach den Vorschriften im Bewertungsgesetz und berücksichtigt die erzielbaren Mieten plus Grundstückswert. Das bringt im Schnitt 40 % Aufschlag. Bei besonders üppig ausgestatteten Villen greift ein Sachwertverfahren, das von den Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen nebst Bodenwert ausgeht. Das bringt deutlich höhere Wertansätze als derzeit, wenn es sich um eine schuldenfreie Immobilie mit bester Ausstattung in guter Lage handelt und auch Keller und Dachgeschoss ausgebaut sind.
- **Eigentumswohnungen:** Hier kann der Wert eher aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen werden, da diese in genügender Anzahl vorliegen. Gibt es keinen Preisvergleich, erfolgt die Berechnung wie bei Einfamilienhäusern.
- **Selbstgenutzte Häuser und Wohnungen:** Diese können Ehepartnern, Kindern oder dem eingetragenen Lebenspartner unabhängig von der Höhe steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Allerdings muss der Neubesitzer das Domizil innerhalb der folgenden zehn Jahre selbst bewohnen und bei Kindern darf die Wohnfläche höchstens 200 qm betragen.
- **Mietobjekte:** Mit dem Ertragswertverfahren wird der Wert auf Grundlage des erzielbaren Ertrags ermittelt. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von 10 % für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude. Im Ergebnis wird das ohne Berücksichtigung von Schulden im Schnitt rund 25 % höhere Ergebnisse als

noch 2008 bringen. Dabei gibt es einen Anspruch auf zinslose Stundung, sofern der Erwerber die hierauf entfallende Erbschaftsteuer nicht aus dem weiteren erworbenen Nachlass oder aus seinem eigenen Vermögen bezahlen kann.

- Geschäftsgrundstücke: Hier sind die wirtschaftlich erzielbaren Erträge Ausgangsbasis für die Bemessungsgrundlage. Einen Abschlag wie bei Mietshäusern gibt es nicht. Der künftige Effekt ist schwer absehbar, da dies stark vom Einzelfall abhängt und eine Werterhöhung zwischen 0 % und 50 % bringen kann.

Hinweis: Sofern Sie als Hausbesitzer mit dem vom Finanzamt ermittelten Wert nicht einverstanden sind, können Sie geringere Preise jederzeit über ein Gegengutachten belegen.

7. Investitionsförderung: Mit dem Konjunkturpaket Steuern sparen

Durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Überwindung der Konjunkturschwäche sollen bis Ende 2010 **Investitionen von 50 Mrd. €** angestoßen werden. Das schließt einige steuerliche Vergünstigungen ein. So können Betriebe bei Neuinvestitionen ab 2009 **verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten** in Anspruch nehmen, Handwerkerleistungen lassen sich besser absetzen und es gibt eine **Kfz-Steuer-Befreiung**. Im Einzelnen:

- Für ab 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive Abschreibung (AfA) von 25 % und maximal dem 2,5fachen der linearen AfA eingeführt, die 2008 abgeschafft worden war. Die Alternative zur linearen AfA über die Nutzungsdauer ist befristet auf Erwerbe bis zum 31.12.2010.

Hinweis: Die degressive AfA kann jedoch nur bei Nettopreisen über 1.000 € genutzt werden, weil ansonsten die Regelungen für GwG (bis 150 €) und den Sammelpool (150,01 € bis 1.000 €) verpflichtend sind.

- Es kommt zu Verbesserungen bei der 20%igen Sonder-AfA, indem die Schwellen angehoben werden. Für bilanzierende Unternehmer steigt der Wert des Betriebsvermögens von 235.000 € auf 335.000 € und für Überschussrechner wie etwa Freiberufler die maßgebliche Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 €. Somit können mehr Mittelständler die Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA nutzen.
- Der Investitionsabzugsbetrag darf 2009 ebenfalls unter Inanspruchnahme der erhöhten Schwellenwerte für voraussichtliche Anschaffungen in den Jahren 2010-2012 gebildet werden. Damit kann z.B. der später geplante Kauf einer Maschine in der Gewinnermittlung 2009 schon mit 40 % der voraussichtlichen Kosten angesetzt werden.
- Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 € verdoppelt, absetzbar sind also 1.200 € pro Jahr. Die neue Höchstgrenze gilt nur für nach 2008 gezahlte Aufwendungen, soweit die zugrundeliegenden Leistungen ab dem 01.01.2009 erbracht worden sind.
- Neue Pkws werden zeitlich befristet von der Kfz-Steuer befreit. Das gilt für ein Jahr bei einer Erstzulassung zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009. Für Fahrzeuge, die mindestens die Euro-5-Norm erfüllen, verlängert sich die Befreiung auf zwei Jahre ab der Erstzulassung. Die Regelung endet am 31.12.2010. Je früher also die Erstzulassung eines Euro-5-Autos erfolgt, desto länger profitiert der Halter von der Befreiung.

8. Steuerbürokratieabbaugesetz: Weniger Bürokratie im Steuerrecht

Das **Steuerbürokratieabbaugesetz** soll papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzen und damit Bürokratiekosten abbauen sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung für Bürger, Unternehmen und den Fiskus bringen.

Letztendlich geht es um die primäre Zielsetzung, staatliche Einnahmen dauerhaft und verlässlich sicherzustellen. Die Maßnahmen treten im Wesentlichen 2009 in Kraft und stehen unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:

- Steuererklärungen von privaten Steuerzahlern sollen vereinfacht werden, indem bisher auf Papierbasis vorzulegende Belege dem Finanzamt auf elektronischem Weg verfügbar gemacht werden. Das gilt beispielsweise für die Spendenbescheinigung, den Wegfall der alten Lohnsteuerkarte ab 2011 durch die Umstellung auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Meldung der Sozialträger über ausgezahlte Leistungen oder die elektronische Übermittlung der Anlage VL ans Finanzamt für die Arbeitnehmer-sparzulage.
- Die Grenze für die Lohnsteueranmeldung steigt 2009 für die jährliche Abgabe von 800 € auf 1.000 € und für die vierteljährliche von 3.000 € auf 4 000 €.
- Die Grenzen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung steigen ab 2009 für die monatliche Abgabe von 6.136 € auf 7.500 € und für die vierteljährliche Abgabe von 512 € auf 1.000 €. Unternehmer, deren Vorsteuerüberschuss im vorangegangenen Jahr eine bestimmte Betragsgrenze überschritten hat, können wählen, ob sie ihre Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben.
- Generell kommt es ab 2011 zur elektronischen Abgabe der betrieblichen Steuererklärungen und der Gewinnermittlungen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- Die Verpflichtung von Unternehmern, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit elektronisch Auskunft über für die Besteuerung erhebliche rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, ersetzt den bisher üblichen Fragebogen in Papierform und Unternehmer erhalten schneller als bisher die für die Rechnungserteilung wichtige Steuernummer.
- Finanzverwaltung und Träger der Rentenversicherung sollen ihre Außenprüfungen auf Antrag der Betriebe zeitgleich durchführen.

9. Familienleistungsgesetz: Verbesserte Förderung für Familien

Insbesondere durch das **Familienleistungsgesetz** werden Eltern und ihr Nachwuchs ab 2009 gestärkt. Ab Neujahr 2009 wird das monatliche **Kindergeld** angehoben, was besonders Mehrkindfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugute kommt.

	2008	2009	Erhöhung
1. und 2. Kind je	154 €	164 €	+ 10 €
3. Kind	154 €	170 €	+ 16 €
ab dem 4. Kind je	179 €	195 €	+ 16 €

Für Sohn oder Tochter steigt zudem der **Kinderfreibetrag** um jeweils 216 € von bisher 3.648 € auf 3.864 €. Insgesamt werden damit die Freibeträge für jeden Sprössling von 5.808 € auf 6.024 € erhöht.

Jeweils zum Schuljahresbeginn am 01.08. bekommen hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche **Leistung für Schulbedarf** von 100 € bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung wie Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien. Der Anspruch besteht, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01.08. des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten die Leistung, wenn ihnen der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung zusteht.

Kosten für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** sowie Dienst- und Pflegeleistungen werden steuerlich stärker gefördert. Berücksichtigt werden einheitlich 20 % der Aufwendungen. Damit können ab 2009 höchstens 4.000 € im Jahr als Ermäßigung beansprucht werden. Bei haushaltsnahen Beschäftigungen im Rahmen eines 400-€-Jobs bleibt die Grenze hingegen bei 510 € im Jahr. Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.

Die Vorschriften werden zudem vereinfacht. Die beiden **Pflegepauschbeträge** von 624 € oder 934 € entfallen und werden in die haushaltsnahen Dienstleistungen miteinbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege in Anspruch genommen werden. Der Vorteil im Vergleich zum bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung: Der Abzug von der Steuerschuld ist unabhängig vom individuellen Steuersatz und wirkt sich somit für Personen mit geringer Progression günstiger aus.

Einkommensteuer

10. Steuerbegünstigte Betriebsveräußerung: Steuerermäßigung trotz Beratertätigkeit des Veräußerers

Werden alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen Erwerber veräußert, liegt eine sogenannte **steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen** vor, wenn der Veräußerer zeitgleich seine bisherige betriebliche Tätigkeit einstellt. Die Steuerbegünstigung liegt in der Gewährung des Freibetrags (mit Vollendung des 55. Lebensjahres) und der Steuerermäßigung des Veräußerungsgewinns als außerordentliche Einkünfte.

Ein Unternehmer hatte seinen Gewerbebetrieb an einen Mitarbeiter verkauft und schloss zeitgleich einen Beratervertrag mit dem Erwerber ab. Nach Veräußerung des Gewerbebetriebs sollte der Veräußerer seine frühere Firma in allen Fragen der Unternehmensführung und Akquise beraten. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass eine steuerbegünstigte Veräußerung auch dann vorliegt, wenn der **Übertragende als selbständiger Unternehmer nach der Veräußerung des (Teil-)Betriebs für den Erwerber tätig** wird. Nach Auffassung des BFH hatte der Veräußerer seine bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig eingestellt und sich eine neue Einkunftsquelle erschlossen. Seine langjährigen Kundenkontakte und sein Know-how dienten dem Veräußerer lediglich als Grundlage für seine (neue) Beratertätigkeit. Nach der Übertragung hatte der Veräußerer nur noch den Erwerber als Kunden und stand ausschließlich zu diesem in Rechtsbeziehungen.

Hinweis: Der BFH hat bereits in einem früheren Urteil festgestellt, dass die Fortsetzung der Berufstätigkeit als Arbeitnehmer oder freier und damit selbständiger Mitarbeiter des Erwerbers einer begünstigten Veräußerung bei Freiberuflern nicht entgegensteht.

11. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Webdesigner gilt steuerrechtlich als Künstler

Ein Selbständiger, dessen Tätigkeit dem **Berufsbild eines Webdesigners** entspricht, erzielt **Einkünfte auf freiberuflicher Tätigkeit**. Damit muss er keine Gewerbesteuer zahlen und auch keine Bilanz aufstellen. Er kann seinen Gewinn vielmehr nach der vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Sofern der Webdesigner nebenbei auch noch

gewerbliche Einnahmen von maximal 5 % der Gesamtumsätze tätig, ist das für die Einstufung als Freiberufler unschädlich.

Das Finanzgericht Münster hat sich in einem aktuellen Urteil mit dem Berufsbild des Webdesigners auseinandergesetzt. Generell gehören zu den freiberuflichen Einkünften **künstlerische Tätigkeiten**. Dabei gibt es jedoch keinen allgemeinen Kunstbegriff. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die **freie schöpferische Gestaltung**, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Kennzeichnend für eine künstlerische Tätigkeit ist die eigenschöpferische Leistung des Künstlers, in der seine **individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck** kommen und die neben einer ausreichenden Beherrschung der Technik grundsätzlich eine künstlerische Gestaltungshöhe erreichen muss.

Die Gestaltung von Websites für Auftraggeber ist eigenschöpferisch und damit künstlerisch. Das Berufsbild des Webdesigners kennzeichnet sich dadurch, dass **Internetseiten nach Kundenwunsch konzipiert** werden. Das Berufsbild ist durch die Verbreitung des Internets neu entstanden und setzt die klassischen Tätigkeiten des Grafik-/Fotodesigners bzw. Layouters fort. Webdesigner gestalten **Bildschirmseiten nach ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten**, meinen die Richter.

Vom **Webadministrator** unterscheidet sich das Berufsbild des Webdesigners maßgebend dadurch, dass die Aufgabe des Administrators vorrangig darin besteht, die Internetauftritte von Unternehmen im Hinblick auf Funktionalität, Aktualität, Design und Nutzerfreundlichkeit zu strukturieren. Eine derartige technische Prägung der Aufgaben findet sich im Berufsbild des Webdesigners nicht.

Hinweis: Webdesigner sind auch sozialrechtlich Künstler. Für sie besteht damit **Abführungspflicht in die Künstlersozialkasse**. Das hat den Vorteil, dass diese Einrichtung die Hälfte der Sozialabgaben übernimmt, was ansonsten bei Freiberuflern nicht der Fall ist.

12. Unternehmensverkauf: Verkauf gegen Raten kann die sofortige Besteuerung auslösen

Verkauft ein Selbständiger sein Unternehmen oder seine Kanzlei, muss er die realisierten stillen Reserven sofort versteuern, auch wenn er mit dem Erwerber eine lebenslange Rente vereinbart hat. Diese Vereinbarung kommt in der Praxis häufiger vor, denn der Erwerber muss nicht sofort die gesamte Liquidität aufbringen oder gar hohe Kredite aufnehmen. Der Verkäufer sichert sich im Gegenzug eine dauerhafte Altersvorsorge.

Beim Kauf gegen Ratenzahlungen bemisst sich der Verkaufserlös nach dem kapitalisierten Wert der Rente, wobei der Jahresbetrag mit der statistischen Lebenserwartung des Verkäufers multipliziert wird. Diesen Veräußerungserlös muss der Verkäufer sofort versteuern, obwohl er die Rentenzahlungen unter Umständen erst in Jahrzehnten erhält. Die Finanzverwaltung gewährt zwar eine geringe Tarifiermäßigung. Diese wirkt sich jedoch bei hohen Gewinnen nicht mehr aus, hier bleibt die Gewinnbesteuerung im Bereich der Spitzenprogression.

In bestimmten Fällen besteht jedoch ein **Wahlrecht** zwischen der **Sofortbesteuerung** des Veräußerungsgewinns **und einer nicht tarifbegünstigten Besteuerung der nachträglichen Betriebseinnahmen im Jahr ihrer Zahlung**. Bei der ratenweisen Zahlung des Kaufpreises erfolgt hingegen grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Sofortbesteuerung, was bei einer festen Laufzeit von zehn Jahren der Fall ist. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Köln.

Unterscheidung zwischen Leibrente und Zeitrente

Entscheidendes Kriterium für ein Wahlrecht ist die Unterscheidung zwischen einer Leibrente und sonstigen nicht an die Lebensdauer des Berechtigten gebundenen wiederkeh-

renden Bezügen mit einer festen Laufzeit. Verzinsliche Tilgungsraten für einen **Zeitraum von höchstens zehn Jahren** sind nicht an die Lebensdauer des Berechtigten gebunden. Insoweit kommt es zu einer **Sofortbesteuerung**. Hier gilt der Grundsatz, stille Reserven - unabhängig von der früheren Gewinnermittlungsart - einheitlich mit Beendigung der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zu besteuern, so die Richter.

Im zugrundeliegenden Fall wurde eine KG nach dem Tod eines Beteiligten von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Diese mussten der Witwe eine Abfindung zahlen. Der Gewinn ist dann im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. hier mit der Abfindung der Witwe verwirklicht - unabhängig davon, ob der Kaufpreis gestundet oder langfristig in Raten fällig ist.

13. Aufwendungen für ein Jubiläum: Wenn die Kosten die private Vermögensebene berühren

Bewirtungsaufwendungen können Sie als Unternehmer nur dann als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen, wenn diese nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind. Gibt es sowohl einen beruflichen als auch einen privaten Anlass für eine Feier, dürfen nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz die Bewirtungsaufwendungen nicht in einen als Betriebsausgaben abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufgeteilt werden.

Im entschiedenen Streitfall hatte der Unternehmer eine Feier veranstaltet, die zum einen ein vorgezogenes Firmenjubiläum sein sollte, die zum anderen aber nur drei Tage nach dem 60. Geburtstag des Unternehmers stattfand. Zu der Feier waren im Wesentlichen nur Ehepaare eingeladen und sie fand auch noch an einem Wochenende statt. Vor diesem Hintergrund kam das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen insgesamt der steuerlich **unbeachtlichen privaten Vermögensebene** zuzurechnen waren, weil objektive Merkmale für eine zutreffende und **leicht nachprüfbare Trennung der persönlichen Aspekte von dem beruflichen Nutzen nicht erkennbar waren**.

14. Beendigung einer Betriebsaufspaltung: Mit welchen steuerlichen Folgen ist zu rechnen?

Sind Sie an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt und überlassen Sie ein dieser GbR gehörendes Grundstück an eine Kapitalgesellschaft, an der Sie und der oder die übrigen Gesellschafter der GbR dergestalt beteiligt sind, dass Sie in beiden Gesellschaften Ihren Willen durchsetzen können, liegt einkommensteuerrechtlich eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vor, wenn das Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage für die Kapitalgesellschaft darstellt.

Dies hat zur Folge, dass die GbR aus der Grundstücksvermietung gewerbliche Einkünfte und keine Vermietungseinkünfte erzielt. Das Grundstück wird folglich auch Betriebsvermögen der GbR. Fallen zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung weg, weil z.B. das Grundstück an die Kapitalgesellschaft verkauft wird und damit durch die fehlende Vermietung die sachliche Verflechtung von GbR und Kapitalgesellschaft entfällt, führt diese Grundstücksveräußerung zur Aufdeckung der im Grundstück enthaltenen stillen Reserven. Dieser Veräußerungsgewinn ist wie ein Betriebsaufgabegewinn bei der GbR zu besteuern. Die Besteuerung des Gewinns kann laut Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern auch dann nicht verhindert werden, wenn Sie den Grundstückskaufvertrag im Hinblick auf die einkommensteuerrechtlichen Folgen zivilrechtlich rückgängig machen.

15. Sonderbetriebsvermögen: Volle Zurechnung und keine Beschränkung auf Beteiligungshöhe

Sind Sie an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt und vermieten dieser Personengesellschaft z.B. das Grundstück, auf dem die Gesellschaft ihr Unternehmen betreibt, gehört dieses Grundstück zu Ihrem Sonderbetriebsvermögen. Die Einnahmen aus der Vermietung führen folglich zu Sonderbetriebseinnahmen und die mit dem Grundstück in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu Sonderbetriebsausgaben. Die Einkünfte aus der Vermietung werden damit Bestandteil Ihrer gewerblichen Einkünfte aus der Personengesellschaft und zählen nicht zu Ihren Vermietungseinkünften.

Was bedeutet das im Fall einer Veräußerung? Beim Verkauf des Grundstücks sind die in ihm enthaltenen stillen Reserven als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Stille Reserven sind die Wertdifferenz zwischen dem tatsächlichen Marktwert des Grundstücks und seinem Buchwert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die spannende Frage zu klären, in welchem Umfang das Grundstück Sonderbetriebsvermögen ist, wenn Sie nicht dessen Alleineigentümer sind, sondern z.B. nur einen Miteigentumsanteil von 50 % haben. Der BFH hat entschieden, dass Ihr gesamter 50%iger Miteigentumsanteil an dem Grundstück zum Sonderbetriebsvermögen gehört. Es erfolgt **keine quotale Begrenzung auf Ihre Beteiligung** an der gewerblich tätigen Personengesellschaft. Sind Sie z.B. an der gewerblich tätigen Personengesellschaft zu 30 % beteiligt, kann das Sonderbetriebsvermögen folglich nicht auf 15 % des Grundstücks (30 % von 50 %) beschränkt werden. Dies kann zu unangenehmen Folgen bei einer Veräußerung führen, wenn es durch Wertsteigerungen zu einem hohen Veräußerungsgewinn gekommen ist.

16. Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Überentnahmen werden gesellschaftsbezogener ermittelt

Wegen des sogenannten Zwei-Konten-Modells, mit dessen Hilfe Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden konnten, hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren eine Regelung geschaffen, die in einem typisierten Verfahren den Abzug solcher Zinsen verhindern soll. Dazu orientiert man sich an den sogenannten **Überentnahmen**, also Entnahmen aus dem Betrieb, die über das eingelegte Kapital und die bisher erzielten Gewinne hinausgehen. Die mit den Überentnahmen zusammenhängenden Zinsen werden mit 6 % der Überentnahmen wieder dem Gewinn hinzugerechnet. Bei Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.050 € (sogenannter Sockelbetrag) wird allerdings von einer Hinzurechnung abgesehen.

Für Personengesellschaften war zu klären, ob die Überentnahmen durch Saldierung der Entnahmen und Einlagen **aller Gesellschafter** zu ermitteln sind oder ob für **jeden Gesellschafter individuell** Überentnahmen festgestellt werden müssen. Bei einer Saldierung würde ein Gesellschafter, der zu viel entnimmt, von anderen Gesellschaftern mit zurückhaltenden Entnahmen profitieren. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich für eine **gesellschaftsbezogene Berechnung** entschieden, aber zugleich den vom Gesetz vorgesehenen Mindestabzug von 2.050 € nicht jedem Gesellschafter, sondern der Gesellschaft insgesamt für alle Gesellschafter nur einmal gewährt. Die Richter haben sich also für eine individuelle Betrachtung entschieden. Die Finanzverwaltung hat zwar die Überentnahmen bisher gesellschaftsbezogen ermittelt, sich der Rechtsprechung des BFH aber mit einer Übergangsregelung angeschlossen. Die gesellschaftsbezogene Ermittlung ist danach bei gemeinsamem Antrag der Mitunternehmer noch für die Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 01.05.2008 begonnen haben.

Beim Übergang von der gesellschaftsbezogenen auf die gesellschaftsbezogener Betrachtung stellt sich die Frage, wie der Saldo der Überentnahmen/Unterentnahmen zu berechnen ist. Streng genommen müsste im Zeitpunkt des Übergangs der Saldo rückwirkend für die Jahre ab 1999 nach der gesellschaftsbezogenen Berechnung ermittelt werden.

Von der Finanzverwaltung wird es jedoch erfreulicherweise nicht beanstandet, wenn der Saldo an Über- oder Unterentnahmen des Wirtschaftsjahres, für das letztmals die gesellschaftsbezogene Ermittlung nach der bisherigen Verwaltungsauffassung erfolgte, nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Mitunternehmerschaft den einzelnen Mitunternehmern zugerechnet wird. Auf eine Rückrechnung nach der gesellschaftsbezogener Ermittlungsmethode bis zur Gründung der Mitunternehmerschaft/Einführung der Vorschrift wird in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Voraussetzung dafür ist ein **übereinstimmender Antrag aller Mitunternehmer**.

Hinweis: Da es sich um eine äußerst komplizierte Regelung handelt, prüfen wir gerne für Sie, ob ein solcher Antrag gestellt werden sollte.

17. Einlage einer wertgeminderten Beteiligung: Anschaffungskosten sind maßgebend!

In einem aktuellen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, deren Wert im Zeitpunkt der Einlage in das Einzelbetriebsvermögen unter die Anschaffungskosten gesunken ist, mit den **ursprünglichen Anschaffungskosten** einzulegen sind. Wegen dieses Wertverlusts kann eine **Teilwertabschreibung nicht** beansprucht werden. Erst wenn die wertgeminderte Beteiligung im Rahmen des Betriebsvermögens veräußert wird oder ein dieser Veräußerung gleichgestellter Vorgang vorliegt, ist bei der Berechnung des hierbei entstehenden Gewinns die bisher steuerlich nicht berücksichtigte Wertminderung der Beteiligung, die im Privatvermögen eingetreten ist, gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsfolge bislang als Billigkeitsregelung in der Weise ausgestaltet, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens gewinnmindernd zu berücksichtigen ist.

18. Ausübung des Bilanzierungswahlrechts: Einreichung der Steuererklärung und Steuerbilanz maßgebend

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem Urteil mit der Frage befasst, welcher Zeitpunkt für die **Ausübung eines Bilanzierungswahlrechts** maßgebend ist. Die beiden Kommanditisten einer GmbH & Co. KG brachten ihre beiden Kommanditbeteiligungen im Wege einer Sacheinlage in eine GmbH ein, die das Unternehmen der KG fortführte. In ihren beim Finanzamt eingereichten Steuererklärungen nebst Jahresabschluss führte die GmbH die Buchwerte der KG fort. Im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung begehrte die GmbH den Zwischenwertansatz und teilte dem Finanzamt mit, dass der zunächst eingereichte Jahresabschluss nicht von der Gesellschafterversammlung festgestellt worden sei und es sich lediglich um einen vorläufigen - jederzeit änderbaren - Jahresabschluss gehandelt habe.

Das Wahlrecht (Buchwert, Zwischenwert oder Teilwert) ist nach Auffassung des BFH ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige vorbehaltlos die **Steuererklärungen und** eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende **Steuerbilanz beim Finanzamt einreicht**. Die aufnehmende Kapitalgesellschaft übt ihr Wahlrecht somit aus, wenn sie die Steuererklärungen einschließlich der dazugehörigen Bilanzen einreicht.

Der Ausübung des Wahlrechts steht nicht entgegen, dass die Gesellschafterversammlung zum Zeitpunkt der Einreichung der Bilanz den Jahresabschluss noch nicht festgestellt hat. Im Gegensatz zur Handelsbilanz sieht das Gesetz für die Steuerbilanz keine formelle Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vor. Die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten gehört zu den Pflichten des **GmbH-Geschäftsführers**, der die GmbH gegenüber dem Finanzamt vertreten muss.

19. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen: Mit welchem Wert sind die Gesellschaftsanteile zu bewerten?

Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile der Einkommensteuer. Der Veräußerungsgewinn ist nach Ansicht des Finanzgerichts München grundsätzlich für den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das rechtliche oder zumindest wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber der Anteile übergegangen ist, dieser also **alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte ausüben kann**. Erhalten Sie als Entgelt für die Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile nicht nur eine Barzahlung, sondern im Wege des Tauschs Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, gehört auch der gemeine Wert der erhaltenen Kapitalgesellschaftsanteile zum Veräußerungserlös.

Die Bewertung dieser Anteile erfolgt auf den Zeitpunkt, zu dem Sie Anspruch auf Übertragung der Aktien haben (= Übergang des wirtschaftlichen Eigentums). Wann die Übertragung dieser Aktien tatsächlich stattfindet, ist für die Bewertung und damit für die Ermittlung des Veräußerungserlöses unmaßgeblich.

Fällt also der Kurs der erlangten Aktien zwischen dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den veräußerten Aktien bzw. der Zusage der Tauschaktien als Gegenleistung und der tatsächlichen Übertragung der erlangten Aktien, ist der Veräußerungsgewinn für die veräußerten Aktien bedauerlicherweise dennoch auf der Basis des höheren Kurses zu ermitteln. Steigt hingegen der Kurs, profitieren Sie davon, dass dann die Kurssteigerung nicht in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns einfließt.

20. GmbH-Geschäftsführer: Umwandlung vermeintlicher Sozialversicherungsbeiträge in freiwillige Beiträge

Stehen Sie als Arbeitnehmer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Diese bestehen zur Hälfte aus einem Arbeitgeberbeitrag, der lohnsteuerfrei ist, und einem Arbeitnehmerbeitrag, der lohnsteuerpflichtig ist, aber bei Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgezogen werden kann.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass Sie entgegen der bisherigen Annahme doch nicht sozialversicherungspflichtig sind (z.B. in Ihrer Funktion als Gesellschafter-Geschäftsführer oder Prokurist), hat Ihr Arbeitgeber die Möglichkeit, sich die **Sozialversicherungsbeiträge erstatten** zu lassen.

Vereinbaren Sie allerdings gemeinsam, dass die **Beiträge in freiwillige Beiträge umgewandelt** werden und zu Ihren Gunsten bei der Sozialversicherung verbleiben, fließt Ihnen zu diesem **Zeitpunkt zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe des Arbeitgeberbeitrags** zu. Denn freiwillige Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht unter die Lohnsteuerfreistellung. Berücksichtigt Ihr Arbeitgeber diese Änderung nicht durch den Lohnsteuereinbehalt von Ihrem Arbeitslohn, kann das Finanzamt die zusätzlichen Beträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Besteuerung unterwerfen.

21. Pendlerpauschale: Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig

Die **Kürzung der Pendlerpauschale** um die ersten 20 Kilometer stellt einen **Verstoß gegen das Grundgesetz** dar, so das Bundesverfassungsgericht. Damit können Berufspendler wieder mehr Werbungskosten bzw. als Selbständige mehr Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Da nun rückwirkend für die Jahre ab 2007 der alte Rechtsstand gilt, wird die Pendlerpauschale von 0,30 € auch wieder für die ersten 20 Kilometer Wegstrecke zur Arbeit berücksichtigt. Die Bundesregierung will vorerst keine Maßnahmen ergreifen, um die Steuerausfälle von insgesamt rund 7,5 Mrd. € für 2007 bis 2009 an anderer Stelle ein-

zusparen. Insoweit müssen Pendler frühestens 2010 mit einer gesetzlichen Neuregelung rechnen.

Die Finanzämter sollen die **Rückzahlungen** für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 leisten. Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer hierzu nicht selbst aktiv werden, da dies automatisch über eine Änderung des Einkommensteuerbescheids für 2007 erfolgt.

Hinweis: Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Zahl der Arbeitstage gemacht haben, sollten Sie dies jetzt Ihrem Finanzamt mitteilen.

Allerdings profitieren nicht alle Pendler. Sofern Angestellte auch mit dem Ansatz der Entfernungspauschale und anderer Aufwendungen unter dem **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 € im Jahr liegen, wirken sich die tatsächlichen Werbungskosten nicht aus. Wer weniger als 14 Kilometer zur Arbeit pendelt und keine anderen Kosten absetzt, bleibt unter dem Pauschbetrag. Alle übrigen Berufstätigen können hingegen mit einer Steuererstattung rechnen. Generell setzt das Finanzamt 220 Arbeitstage pro Jahr bei der Fünftagewoche an. Das bringt 1.320 € zusätzliche Werbungskosten (220 Tage x 0,30 € Pauschale x 20 km), sofern die Fahrt mindestens 20 Kilometer lang ist. Bei einem persönlichen Steuersatz von 35 % bedeutet das eine jährliche Steuererstattung von 462 € plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Hinweis: Als Berufstätiger sollten Sie für 2009 jetzt aktiv werden. Lassen Sie sich die Pauschale ab dem ersten Kilometer vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen!

Die Entscheidung ist auch wichtig für den volljährigen Nachwuchs. Unterschreiten Ihre Kinder über 18 mit der Pauschale ab dem ersten Kilometer die schädliche Einkommengrenze von 7.680 €, bekommen die Eltern wieder Kindergeld. Da auch die Kindergeldbescheide vorläufig festgesetzt wurden, gibt es hier ebenfalls rückwirkend Geld.

22. Privatflugzeugführerschein: BFH ändert Rechtsprechung

Bildungsaufwendungen können als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit sie **beruflich veranlasst** sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass dazu auch Aufwendungen für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins im Rahmen einer Fachausbildung gehören können. Es handelt sich nach Ansicht der Richter auch dann um vorab entstandene Werbungskosten, wenn eine solche Schulung die Ausbildung für den Erwerb des Privatflugzeugführerscheins einschließt.

Nach bisheriger Rechtsprechung konnten Aufwendungen für den Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins einschließlich der Musterberechtigung als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn und soweit die Aufwendungen in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erzielung von steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit als Verkehrsflugzeugführer standen. Demgegenüber wurden die Kosten für den Erwerb eines Privatflugzeugführerscheins in der Vergangenheit grundsätzlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt, da hier regelmäßig die private Lebensführung in nicht unerheblichem Maße betroffen ist.

Davon kann nach neuerer Entscheidung des BFH nicht ausgegangen werden, wenn die Ausbildung zum Privatpiloten Teil der **durchgehenden Schulung zum Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins** ist. Der entsprechende Schulungsabschnitt ist vielmehr Bestandteil der Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer und in diesem Rahmen nach Ansicht des BFH notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins, so dass die gesamten Aufwendungen **einheitlich als Werbungskosten** zu beurteilen sind.

Hinweis: Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für das Erststudium nicht abzugsfähige Ausgaben, es sei denn, sie erfolgen im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Die Kosten für die einheitliche Aus-

bildung zum Verkehrsflugzeugführer sind nur dann in vollem Umfang abzugsfähig, wenn zuvor eine Ausbildung absolviert und damit eine Erstausbildung abgeschlossen worden ist.

23. Steuerpflichtiger Arbeitslohn?: Übernahme einer Geldbuße durch den Arbeitgeber

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören unter anderem Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil mit Entlohnungscharakter für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft zuwendet. Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt jedoch nicht vor, wenn die dem Arbeitnehmer zugewendeten Vorteile sich nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen.

Übernimmt ein Arbeitgeber **nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung einer Geldbuße und einer Geldauflage**, die gegen einen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht verhängt worden ist, so handelt es sich hierbei um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Ein Vorteil wird nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. Der BFH bestätigt mit diesem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsprechung. Dass ein Arbeitnehmer die ihm zur Last gelegten Taten im Rahmen seiner Arbeitnehmertätigkeit für den Arbeitgeber begangen hat, begründet grundsätzlich ein eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme einer gegen den Arbeitnehmer verhängten Geldbuße.

Hinweis: Der BFH führt in seinem Urteil weiterhin aus, dass weder Geldbußen, Geldstrafen noch Geldauflagen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Im Gegensatz hierzu können Verfahrenskosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltsgebühren) als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit diese beruflich veranlasst sind.

24. Rentenbezugsmitteilungen: Überprüfung der Einkommensteuerpflicht

Um die Einkommensteuerpflicht der Bezieher von Rentenzahlungen zu überprüfen, sind die auszahlenden Stellen (z.B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds oder die Versicherungsunternehmen) verpflichtet, einer zentralen Stelle die Rentenzahlungen mitzuteilen.

Für diese Kontrollverfahren hat die Verwaltung nunmehr den Startschuss gegeben. Danach sind für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 die Rentenbezugsmitteilungen **im Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2009** zu übermitteln.

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 werden die Mitteilungen bis zum 30.03. des Folgejahres erstellt.

25. Einheitliche und gesonderte Feststellung: Vermietung von Räumen durch vermögensverwaltende Gesellschaft

Die Einkünfte einer **vermögensverwaltenden Gesellschaft** aus der Vermietung von Räumen an eine freiberuflich tätige Anwaltsgemeinschaft werden auch dann auf der Ebene der Gesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt, wenn ein Gesellschafter

zugleich an der Anwaltsgemeinschaft beteiligt ist und sein Grundstücksanteil als Sonderbetriebsvermögen im Rahmen der selbständigen Tätigkeit erfasst wird.

Im Streitfall vermieteten zwei Eheleute ein Dachgeschoss an eine Rechtsanwaltskanzlei. Als Mitglied dieser Anwaltskanzlei bezog der Ehemann Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Besteuerungsgrundlagen müssen einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind. Ist ein Gesellschafter betrieblich beteiligt, wandeln sich die ihm zuzurechnenden Beteiligungseinkünfte in betriebliche Einkünfte um. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) vollzieht sich die **Umqualifizierung der Einkünfte außerhalb der Gemeinschaft** auf der Ebene des Gesellschafters.

Die gemeinschaftlich verwirklichten Besteuerungsmerkmale müssen nach Ansicht des BFH zunächst auf der Ebene der vermögensverwaltenden Gesellschaft festgestellt werden, während die Umqualifizierung der Vermietungseinkünfte in Gewinnanteile bei der Anwaltsgemeinschaft erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit vorgenommen wird.

26. Gewerblicher Grundstückshandel: Vermögensaufteilung unschädlich

Durch die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück, ohne jedoch ein zusätzliches Entgelt bei der Auseinandersetzung einer vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft zu zahlen, kommt es nicht zu einem gewerblichen Grundstückshandel. Insoweit zählen die verteilten Immobilien auch nicht als Objekt beim Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze, das einen gewerblichen Grundstückshandel auslösen würde. Das Finanzgericht Düsseldorf kommt zu diesem Ergebnis, indem es die Voraussetzungen für einen gewerblichen Grundstückshandel in Relation zum unentgeltlichen Übergang von Immobilien setzt.

Der Verkauf eines Grundstücks im Privatbereich kann für sich genommen Teil eines gewerblichen Grundstückshandels, aber auch der letzte Akt einer Vermögensverwaltung sein. Dabei wird die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem **Gesamtbild Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Grundbesitznutzung** - beispielsweise durch Vermietung oder eigene Nutzung - entscheidend in den Vordergrund treten.

Zur Konkretisierung dieser Unterscheidung wurde die Drei-Objekt-Grenze eingeführt. Hiernach ist regelmäßig von einem gewerblichen Grundstückshandel auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens vier Objekte veräußert werden. Der Drei-Objekt-Grenze kommt allerdings nur Indizwirkung zu. Daher können auch bei der Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände auf eine gewerbliche Betätigung schließen lassen. Als Objekt wird beim gewerblichen Grundstückshandel jede selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilie betrachtet. Bei einem Mehrfamilienhaus liegen aber erst dann mehrere Objekte vor, wenn eine Teilung des Gebäudes vollzogen ist.

Die Auseinandersetzung einer Grundstücksgemeinschaft steht nicht einer entgeltlichen Veräußerung des Miteigentumsanteils gleich. **Grundstücke, die ohne Gewinn an Bekannte und Freunde verschenkt werden, sind nicht in die Drei-Objekt-Grenze einzu beziehen.** Das gilt in gleicher Weise auch für Grundstücke, die durch Realteilung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den einzelnen Gesellschaftern zu Alleineigentum übertragen werden. Die **Realteilung ohne zusätzliche Ausgleichszahlung** wird **nicht als Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft** angesehen, so die Richter. Um einen unentgeltlichen Erwerb handelt es sich auch dann noch, wenn bei der Realteilung **Schulden** der vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft **übernommen** werden.

Die Nachteile des gewerblichen Grundstückshandels sind insbesondere, dass Verkaufsgewinne auch außerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig sind und der Gewerbesteuer unterliegen und der Immobilienbesitzer eine Buchhaltung erstellen muss.

27. Vermietungseinkünfte: Übernommenes Disagio führt zu Werbungskosten

Wenn Sie als **neuer Hausbesitzer** dem Verkäufer das **Disagio** zahlen, weil Sie den Kredit mit übernehmen, können Sie den Betrag als Werbungskosten von Ihren Mieteinkünften absetzen. Ein solches Disagio fällt bei der Kreditvergabe an, wenn die Bank beispielsweise nur 95 % der Darlehenssumme auszahlt und dafür über die Laufzeit geringere Schuldzinsen verlangt. Übernehmen Sie bei einem Hauserwerb den noch nicht getilgten günstigen Kredit, müssen Sie dem Veräußerer in der Regel einen Aufpreis zahlen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist bei einem Disagio der **erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang mit einer Einkunftsart** gegeben, wenn und soweit mit dem betreffenden Darlehen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Mietimmobilie finanziert werden. Erstattet der Erwerber dem Veräußerer ein Disagio, können als eigener Finanzierungsaufwand sofort abziehbare Werbungskosten vorliegen.

Denn auch vor Fälligkeit des Kaufpreises an den Veräußerer geleistete Geldbeschaffungskosten können Werbungskosten sein, wenn sie als Entgelt für die Überlassung der mit dem übernommenen Darlehen verbundenen günstigen Konditionen gewertet werden können. Das gilt zumindest dann, wenn der Kaufpreis unabhängig von den Konditionen der Schuldübernahme festgelegt wird. Dann ist auch unerheblich, ob beide Rechtsgeschäfte in einer Notarurkunde verknüpft werden, so die Richter.

Lässt sich nämlich nachweisen, dass sich ein Gesamtaufpreis aus dem Wert für die Immobilie und dem Disagio zusammensetzt, ist die wirtschaftliche Zuordnung zu den Geldbeschaffungskosten eindeutig und eine Formulierung im Kaufvertrag unschädlich, wonach auch das anteilige Disagio zum Kaufpreis gehört.

Relevant ist dabei auch noch, ob Wohnung oder Haus im Fall einer anderweitigen Finanzierung des Erwerbers auch ohne Übernahme der bestehenden Darlehensverbindlichkeit verkauft worden wäre. Hieraus lässt sich nämlich ableiten, dass es sich um selbständige Geschäfte handelt und die Kaufpreisermittlung losgelöst von der Frage der Schuldübernahme erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit der Schuldübernahme noch **weitere Kosten** angefallen sind, stellen diese **ebenfalls Finanzierungsaufwand dar, der als Werbungskosten abziehbar ist**.

28. Abzug von Drittaufwand: Konkrete rechtliche Verpflichtung muss vorliegen

Schuldzinsen sind als Werbungskosten steuerlich abziehbar, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und der Steuerpflichtige sie persönlich tragen muss (Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können die von einem Dritten im Außenverhältnis geleisteten Aufwendungen als eigene Aufwendungen abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige im **Innenverhältnis** die Aufwendungen zu tragen hat. Eigener Aufwand liegt ebenfalls vor, wenn der den Aufwand im Außenverhältnis tragende Dritte gegen den Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat, da in diesem Fall die vom Dritten im Außenverhältnis begründete Verbindlichkeit für Rechnung des Steuerpflichtigen eingegangen worden ist.

Nimmt der Ehegatte des Steuerpflichtigen als Schuldner ein Darlehen auf, um dem Steuerpflichtigen Mittel zum Erwerb einer Rentenversicherung gegen Einmalzahlung zuzuwenden, und trägt er gegenüber der Bank die Schuldzinsen, liegt nach Auffassung des BFH eigener Aufwand des Steuerpflichtigen vor, wenn der Steuerpflichtige im Innenverhältnis verpflichtet ist, den Ehegatten von der Verpflichtung zur Zins- und Tilgungszahlung freizustellen.

Nach Ansicht des BFH reichen hypothetische Rechtsansprüche zwischen den Ehegatten für die **erforderliche rechtliche Verpflichtung** nicht aus. Erforderlich ist eine rechtliche

Verpflichtung, die in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Dritte die Schuldzinsenzahlung für Rechnung des Steuerpflichtigen leistet.

29. Verlustrücktrag: Ausübung des Wahlrechts

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Fall, dass der Antrag, ganz oder teilweise von einem Verlustrücktrag abzusehen, nur so lange geändert oder widerrufen werden kann, **bis der Bescheid über die gesonderte Feststellung des zum Schluss des Verlustentstehungsjahres verbleibenden Verlustvortrags bestandskräftig ist.**

Ein für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits erlassener und bestandskräftiger Steuerbescheid ist insoweit zu ändern, als ein Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist. Wenn Sie Verluste haben, nimmt das Finanzamt in der Regel einen Verlustrücktrag in das vorangegangene Jahr vor. Sie können allerdings auch **beantragen, dass das Finanzamt vom Verlustrücktrag absieht** - mit der Folge, dass der Verlust ganz oder teilweise nicht ins Vorjahr zurückgetragen wird und stattdessen im Rahmen zukünftiger Veranlagungen berücksichtigt werden kann (Verlustvortrag). **Im Ergebnis haben Sie als Steuerpflichtiger also ein Wahlrecht zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag.**

Dieses unbefristete steuerrechtliche Wahlrecht kann nach Auffassung des BFH nur bis zum Eintritt der Bestandskraft derjenigen Steuerfestsetzungen ausgeübt werden, auf welche es sich auswirken soll. Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Bescheides können Verlustrückträge nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn sich das Wahlrecht auf eine gesonderte Feststellung auswirken soll.

30. Kapitalvermögen: In welchem Jahr sind die gezahlten Stückzinsen zu berücksichtigen?

Erwerben Sie z.B. Bundesschatzbriefe Typ B, müssen Sie gegebenenfalls beim Erwerb für die bereits angefallenen Zinsen Stückzinsen zahlen, weil die gesamten Zinsen erst bei Fälligkeit des Bundesschatzbriefs ausgezahlt werden. Diese gezahlten Stückzinsen sind bei der Einkommensteuererklärung steuermindernd als **negative Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu berücksichtigen. Fraglich ist nur, wann.

Diesbezüglich hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass eine Berücksichtigung **im Jahr des Erwerbs des Bundesschatzbriefs** zu erfolgen hat. Eine Verrechnung mit den am Ende der Laufzeit erhaltenen Zinserträgen ist nicht zulässig.

Dies bedeutet auch: Vergessen Sie, die Stückzinsen im Jahr des Erwerbs steuermindernd geltend zu machen, ist der Bescheid dieses Jahres - aller Voraussicht nach - bestandskräftig und nicht mehr ohne weiteres änderbar. Sie können einen späteren Abzug nicht mehr nachholen.

Die Zinsen, die Sie bei Fälligkeit des Bundesschatzbriefs erhalten, sind dann vollumfänglich einkommensteuerpflichtig. Hieran ändert auch die Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 nichts. Die gezahlten Stückzinsen kann Ihre Bank mit positiven Kapitalerträgen dieses Jahres aus anderen Kapitalanlagen verrechnen und anschließend eine entsprechend geringere Abgeltungsteuer einbehalten.

31. Kindergeld und Sozialhilfe: Keine Kürzung der Sozialleistungen

Lebt Ihr Kind in einem eigenen Haushalt, hat aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und befindet sich zudem in einer Berufsausbildung, ist das Kindergeld nur dann als eigenes Einkommen Ihres Kindes anzurechnen, wenn das Kindergeld tatsächlich an Ihr Kind abgezweigt worden oder ihm zumindest tatsächlich zugeflossen ist.

Diese Frage ist von Bedeutung, wenn Ihr Kind Sozialleistungen bezieht. Wird das **Kindergeld an Sie als kindergeldberechtigten Elternteil** ausgezahlt, kommt eine **Kürzung der Sozialleistungen Ihres Kindes um das Kindergeld nicht in Betracht**, so der Bundesfinanzhof. Selbst der Sozialhilfeträger hat kein Recht, einen Erstattungsanspruch gegen Sie geltend zu machen.

32. Bewirtungskosten: Wann sind sie als Werbungskosten abzugsfähig?

Sind Sie als Arbeitnehmer beschäftigt und haben festbleibende Bezüge, kommt ein Abzug von Bewirtungskosten als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht in Betracht.

Sind Sie allerdings in einer **leitenden Position** und haben neben Ihrem festen Gehalt auch **variable Bezüge**, kann ein Werbungskostenabzug in Betracht kommen. Denn die Bewirtung kann - jedenfalls mittelbar - dazu dienen, Ihre variablen Bezüge zu erhalten oder gar zu steigern. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Sie die Mitarbeiter Ihrer Abteilung bewirten, um diese zu nachhaltiger und engagierter Mitarbeit zu motivieren. Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, dass Sie insoweit einem Arbeitgeber vergleichbar sind, der seine Arbeitnehmer bewirtet. Die Bewirtungsaufwendungen können dann zu **100 % als Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Die Begrenzung auf 70 % der Bewirtungskosten - wie bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden - greift hier nicht.

33. Kindergeld: Berücksichtigung von Kindern in Berufsausbildung bei gleichzeitiger Vollzeiterwerbstätigkeit

Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden beim **Kindergeld** bzw. alternativ bei den **steuerlichen Kinderfreibeträgen** unter anderem dann berücksichtigt, wenn sie sich noch in Berufsausbildung befinden. Weitere Voraussetzung: Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes dürfen den Grenzbetrag in Höhe von 7.680 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein Kind auch dann berücksichtigt werden, wenn es neben der Berufsausbildung (beispielsweise ein Erststudium) einer Vollzeiterwerbstätigkeit (beispielsweise als freier Mitarbeiter) nachgeht. Zur Höhe der Einkünfte des Kindes hat die Verwaltung festgelegt, dass der Zeitraum maßgebend ist, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes dem Grunde nach erfüllt sind. Das heißt konkret, dass die Einkünfte für die Zeit eines Kalenderjahres anzusetzen sind, **in der sich das Kind in Berufsausbildung befindet** (sogenannter Anspruchszeitraum).

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines Kindes, die diesem Anspruchszeitraum zuzurechnen sind, den maßgeblichen Grenzbetrag, wird für den gesamten Anspruchszeitraum kein Kindergeld gezahlt.

Ist dies nicht der Fall, besteht unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeiterwerbstätigkeit handelt, im gesamten Anspruchszeitraum ein Anspruch auf Kindergeld.

Umsatzsteuer

34. Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Vorsteuerabzug für hoheitliche Tätigkeit ausgeschlossen!

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste in einem Fall entscheiden, ob die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als juristische Person des öffentlichen Rechts aus Gutschriften für die Übernahme von Mastschweinen und Ferkeln Vorsteuerbeträge abziehen kann. Nach dem Ausbruch der sogenannten Schweinepest wurde in manchen Gebieten Deutschlands die Vermarktung von lebenden Schweinen und Schweinefleisch vorübergehend untersagt. Um eine schwerwiegende Störung des Marktes zu verhindern, wurden für die Abgabe der aus den betroffenen Gebieten stammenden Mastschweine und Ferkel an die Behörden entsprechende Beihilfen festgesetzt. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung rechnete im Gutschriftverfahren mit den Landwirten ab. Anschließend wurde der größte Teil der Tiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt.

In seinem Urteil hat der BFH entschieden, dass bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwischen einer **umsatzsteuerrechtlich relevanten Betätigung** im Unternehmen und der **nicht unternehmerischen - vorzugsweise hoheitlichen - Tätigkeit** zu unterscheiden ist. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts führt unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeiten aus, wenn sie - auf privatrechtlicher Grundlage - im eigenen Namen gegen Entgelt Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt.

Nach Auffassung des BFH ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht für Umsätze durch ihr Unternehmen verwendet, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgen lässt. In seinem Urteil führt der BFH aus, dass eine unternehmerische Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorliegt, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

35. Einnahmenüberschussrechnung: Umsatzsteuervorauszahlungen als wiederkehrende Ausgaben

Ermittelt ein Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung, sind die Einnahmen und Ausgaben steuerlich in dem Jahr anzusetzen, in dem sie vereinnahmt bzw. geleistet werden. Von diesem Grundsatz gibt es unter anderem eine **Ausnahme** für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben: Erfolgen die Zahlungen kurz vor dem Beginn oder kurz nach dem Ende des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, werden die Zahlungen steuerlich **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit** bei der Gewinnermittlung angesetzt. Als „kurze Zeit“ wird hierbei ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen angesehen.

Der Bundesfinanzhof beurteilt auch die Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, weil deren Wiederholung von vornherein feststeht. Leistet ein Unternehmer beispielsweise die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2008 bis zum 10.01.2009, ist der entsprechende Betrag noch bei der Gewinnermittlung für das Jahr 2008 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Im Umkehrschluss dazu sind auch Umsatzsteuererstattungen aufgrund einer Voranmeldung regelmäßig wiederkehrende Einnahmen.

Nunmehr hat sich die Verwaltung zur Anwendung dieser Rechtsprechung geäußert. Es wird von ihr nicht beanstandet, wenn sämtliche Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung oder Gutschrift vor dem 30.04.2008 einheitlich nicht als regelmä-

Big wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen behandelt werden, sondern im Zeitpunkt ihrer Zahlung steuerlich erfasst werden.

Hinweis: Wir prüfen gerne für Sie, ob von dieser Verwaltungsregelung in Ihrem Fall Gebrauch gemacht werden sollte.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. Grundstücksschenkung: Welche Folgen ergeben sich bei Rückabwicklung einer Grundstücksschenkung?

Soll Vermögen innerhalb der Familie übertragen werden, sollten Sie sich im Vorhinein genauestens überlegen, welche Ziele Sie mit dieser Vermögensübertragung tatsächlich beabsichtigen. In einem Streitfall, den das Finanzgericht Düsseldorf kürzlich entschieden hat und in dem diese Ziele offensichtlich nicht endgültig feststanden, mussten die Beteiligten auf leidvolle (und teure) Art und Weise erfahren, dass eine **Rückabwicklung von Grundstücksübertragungsverträgen** nicht dazu führt, dass auch die **Schenkungssteuerfestsetzung** wieder aufgehoben wird.

Im Streitfall hatten die Eltern das Eigentum an einem Grundstück auf eine ihrer drei Töchter übertragen. Nachdem der Vater verstarb, ohne ein Testament zu hinterlassen, übertrug die Tochter das Grundstück auf die Mutter zurück, damit diese es an sie und ihre zwei Schwestern vererben konnte. Nachdem das Finanzamt für die Rückübertragung Schenkungssteuer festgesetzt hatte, wurden der ursprüngliche Übertragungsvertrag (Grundstücksübertragungsvertrag von den Eltern auf die Tochter) und der Vertrag, mit dem die Tochter das Grundstück auf die Mutter übertragen hatte, rückabgewickelt. Außerdem wurde im Rahmen der Erbauseinandersetzung beschlossen, dass die drei Töchter zugunsten der Mutter auf ihren Erbteil verzichten, so dass die Mutter weiterhin Eigentümerin des Grundstücks blieb. Da somit nach der Rückabwicklung die gleichen Eigentumsverhältnisse vorlagen wie vorher (die Mutter war Eigentümerin), blieb es **trotz der zivilrechtlichen Rückabwicklung bei der festgesetzten Schenkungssteuer**.

Die Materie ist recht kompliziert. Bitte wenden Sie sich daher in Fragen der Vermögensübertragung **vor Vertragsabschluss** an uns. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Grunderwerbsteuer

37. Grunderwerbsteuer: Unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung löst Steuerpflicht aus

Überträgt der Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Grundstück in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, ist keine Grunderwerbsteuer zu zahlen, soweit der Gesellschafter an der Personengesellschaft beteiligt ist. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist unter anderem, dass sich die Beteiligung des Gesellschafters nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung vermindert. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung entschieden, dass **eine schädliche Verminderung der Beteiligung** auch dann vorliegt, wenn der Gesellschafter **einen Teil seiner Beteiligung unentgeltlich überträgt**.

Beispiel: Ein Kommanditist hat ein Grundstück in eine Kommanditgesellschaft eingebracht, an der er zu 100 % beteiligt ist. Vor Ablauf von fünf Jahren nach dieser Einbringung überträgt er einen Gesellschaftsanteil von 30 % im Wege der Schenkung auf seine Lebensgefährtin. Im Zeitpunkt der Einbringung ist keine Grunderwerbsteuer zu

zahlen, da der Gesellschafter zu 100 % beteiligt ist. Die unentgeltliche Übertragung innerhalb von fünf Jahren führt jedoch dazu, dass die Grunderwerbsteuer in Höhe von 30 % nachträglich gezahlt werden muss.

Hinweis: Gegen ein von dieser Verwaltungsmeinung abweichendes Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Festsetzungen sollten daher durch Einspruch offengehalten werden.

Verfahrensrecht

38. Geschäftsführerhaftung: Steuererklärungen müssen kontrolliert werden

Sind Sie als Geschäftsführer einer GmbH tätig, haben Sie die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, haften Sie, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder -erstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang kürzlich entschieden, dass es auch zu Ihren Pflichten gehört, die **Arbeit des von Ihnen beauftragten Steuerberaters zu kontrollieren**. Zwar kann Ihnen als Geschäftsführer ein Verschulden des steuerlichen Beraters der GmbH bei der Fertigung von Steuererklärungen nicht zugerechnet werden. Haben Sie aber die Möglichkeit, die Richtigkeit der durch den steuerlichen Berater erstellten Steuererklärung zu überprüfen, können Sie haften, wenn Sie dieser Prüfungspflicht nicht nachkommen. Im Streitfall hat der BFH eine Haftung des Geschäftsführers bejaht, weil sich ihm die **Unrichtigkeit der Umsatzsteuererklärung hätte aufdrängen müssen**. Denn die als steuerfrei eingetragenen Umsätze waren gegenüber den Vorjahren um ein Vielfaches überhöht.

39. Nur in Sonderfällen möglich: Fristverlängerung bei Krankheit

Sofern die einmonatige Einspruchs- oder die anschließende Klagefrist **aufgrund einer Krankheit** abgelaufen ist, stellt dieser Umstand einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar. Damit hat der Erkrankte Gelegenheit, den Rechtsbehelf anschließend nachzureichen. Das gilt aber nur, wenn die Krankheit so schwer und unvermutet eintritt, dass der Betroffene dadurch gehindert ist, seine steuerlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen oder durch Dritte besorgen zu lassen.

In einem jetzt vom Finanzgericht München entschiedenen Fall kam es nicht zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hier machte der Steuerzahler geltend, sich aufgrund einer Diabeteserkrankung während des maßgeblichen Zeitraums in einem lebensbedrohlichen, zeitweise sogar komaähnlichen Zustand befunden zu haben. Daher konnte die Klage erst innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt werden.

Die Richter gewährten keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis. Denn eine Krankheit kann nur dann als Grund für ein unverschuldetes Fristversäumnis zählen, wenn sie **so schwer und unvermutet eintritt**, dass der Betroffene dadurch gehindert ist, seine steuerlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen oder durch Dritte erledigen zu lassen. Im konkreten Fall war nicht ersichtlich, wann der Steuerpflichtige konkret erkrankte und wie lange er infolgedessen nicht in der Lage war, einen Vertreter zu informieren und zu bitten, gegen ihn laufende Fristen zu wahren oder wenigstens rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Sind keine Vorsorgemaßnah-

men getroffen, ist eine Fristversäumung nur dann unverschuldet, wenn jemand plötzlich in einer Weise erkrankt, die es ihm unmöglich macht, einen Vertreter rechtzeitig ausreichend zu informieren. Aus diesem Grund gilt auch ein längerer Urlaub nicht als Entschuldigung.

Hinweis: Ein erfolgreicher Einspruch muss sowohl begründet als auch zulässig sein. Das entscheidende Kriterium ist die einmonatige Einspruchsfrist. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post. Fällt dieser Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Bescheid erst am nächsten Werktag als zugestellt. Um die Frist einzuhalten, ist es erforderlich, dass der Einspruch spätestens am letzten Tag beim zuständigen Finanzamt eingeht. Es reicht nicht aus, das Schriftstück erst an diesem Tag zur Post zu geben. Wird es terminlich eng, sollte das Einspruchsschreiben im Hausbriefkasten des Finanzamts landen. Zur Fristwahrung reicht auch zunächst ein vorsorglicher Einspruch ohne Begründung. Das schafft Zeit, um Belege oder Argumente zu besorgen. Hierzu räumt das Finanzamt eine Nachfrist ein, die nicht unter vier Wochen liegt.

40. Verfahrensrecht: Verjährung bei der Festsetzung von Nachzahlungszinsen

Erfolgt die Festsetzung Ihrer Einkommensteuer erst mehr als 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sind Unterschiedsbeträge (zu Ihren Gunsten oder zugunsten des Finanzamts) mit 0,5 % je vollen Monat zu verzinsen. Für das Steuerjahr 2007 beginnt damit der Zinslauf ab dem 01.04.2009.

Die **Festsetzung der Zinsen mittels eines Bescheids** kann innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Einkommensteuer erfolgen. Danach sind die Ansprüche verjährt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich die Frage zu klären, in welchem Umfang Nachzahlungszinsen noch festgesetzt werden können, wenn der Einkommensteuerbescheid mehrmals geändert worden ist und das Finanzamt bei den zwischenzeitlichen Änderungen die Zinsfestsetzung vergessen hat.

Bedauerlicherweise hat der BFH entschieden, dass bei einer erneuten Änderung des Einkommensteuerbescheids auch die Zinsen, deren Festsetzung bislang versäumt wurde, in die Zinsfestsetzung miteinbezogen werden können. Obwohl das Finanzamt bei vorherigen Änderungen der Einkommensteuerfestsetzung die Festsetzung der Zinsen vergessen hat, ist insoweit keine Verjährung eingetreten - unabhängig davon, wie lange diese Änderungen zurückliegen.